Preisblatt Strom
Ersatzversorgung für Nichthaushaltskunden RLM

Netzgebiete: Stadtwerke Neustadt a.d. Aisch GmbH
Gültig ab: ab 01.01.2025

NEUSTADTWERKE

Preise für die Lieferung von elektrischer Energie (Strom) an Kunden der Stadtwerke Neustadt a.d. Aisch GmbH mit registrierender Lastgangmessung im Rahmen der Ersatzversorgung nach § 38 Energiewirtschaftsgesetzt (EnWG), die keine Haushaltskunden* gemäß § 3 Ziffer 22 EnWG sind.

* Haushaltskunden sind Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10.000 kWh nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen.

Das Entgelt der Ersatzversorgung setzt sich aus folgenden Bestandteilen zusammen:

a. Preise für die reine Energielieferung
b. Entgelte der Netznutzung
c. Entgelte des Messstellenbetriebs
d. Steuern, Abgaben und Umlagen

a. Preise für die reine Energielieferung

ERSATZVERSORGUNG NichtHH RLM	Netto	Brutto
Energiepreis je Kilowattstunde (kWh)	14,48 ct/kWh	**17,23 ct/kWh**
+ Grundpreis pro Jahr	900,00 Euro	**1.071,00 Euro**

Zu den Preisen für die reine Energielieferung werden weitere Preisbestandteile nach den Ziffern b., c. und d. hinzugerechnet.

b. Entgelte der Netznutzung

Die jeweils veröffentlichten und der Stadtwerke Neustadt a.d. Aisch GmbH in Rechnung gestellten Entgelte für die Netznutzung durch den Netzbetreiber werden dem Kunden in gleicher Höhe ohne Aufschläge weiterverrechnet.

Die weiteren Kostenbestandteile der Netznutzung, wie derzeit die Konzessionsabgabe (KA) sowie die Umlagen gemäß § 26 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzt (KWKG), § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) und § 17f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG, Offshore-Netzumlage), werden ebenfalls in gleicher Höhe ohne Aufschläge weiterrechnet.

Die jeweils aktuellen Entgelte für die Netznutzung sind auf der Intersetzseite der Stadtwerke Neustadt a.d. Aisch GmbH (www.neustadtwerke.de) veröffentlicht. Die weiteren Kostenbestandteile der Netznutzung sind zusätzlich auf der Internetseite des Bundesministeriums der Justiz (www.gesetze-im-internet.de) veröffentlicht.

c. Entgelte des Messstellenbetriebs

Die Entgelte des Messstellenbetriebs werden ebenfalls in gleicher Höhe ohne Aufschläge weiterverrechnet, soweit diese der Stadtwerke Neustadt a.d. Aisch GmbH in Rechnung gestellt werden. Gleiches gilt, wenn der Kunde gemäß §§ 5 ff. Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) selbst einen Vertrag mit einem wettbewerblichen Messstellenbetrieb für die Lieferstelle schließt und die Erhebung der Entgelte durch die Stadtwerke Neustadt a.d. Aisch GmbH im Auftrag des Messstellenbetreibers erfolgt.

Die jeweils aktuellen Entgelte für den Messstellenbetrieb sind auf der Internetseite des grundzuständigen Messstellenbetreibers veröffentlicht, hier die Stadtwerke Neustadt a.d. Aisch GmbH (www.neustadtwerke.de). Bei einem wettbewerblichen Messstellenbetrieb werden die Entgelte im Vertragsverhältnis zum Messstellenbetrieb vereinbart.

d. Steuern, Abgaben und Umlagen

Zu den Preisen für die reine Energielieferung (a.), den Netzentgelten (b.) und den Messstellenbetriebskosten (c.) werden die Umlage gemäß Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), die Stromsteuer, die Konzessionsabgabe (KA) sowie die Umlagen gemäß § 26 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG), § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) und § 17f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG, Offshore-Netzumlage), in der jeweils geltenden Höhe ohne Aufschläge hinzugerechnet. Alle Preise sind Nettopreise, auf die die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe erhoben wird.

Sollten Gesetze, sonstige Rechtsnormen oder Festlegungen der Bundesnetzagentur die Wirkung haben, dass der Bezug oder die Abgabe von Strom unmittelbar oder mittelbar verteuert, bzw. verbilligt wird, nimmt die Stadtwerke Neustadt a.d. Aisch GmbH eine entsprechende Anpassung der Entgelte vor.

Preisblatt Strom
Ersatzversorgung für Nichthaushaltskunden RLM

Netzgebiete: Stadtwerke Neustadt a.d. Aisch GmbH
Gültig ab: ab 01.01.2025

NEUSTADTWERKE

Stromlieferung

Die Stromlieferung erfolgt in Form eines gesetzlichen Schuldverhältnisses nach § 38 EnWG und § 3 Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) durch den Grundversorger und bedarf keines gesonderten schriftlichen Vertragsabschlusses. Der Kunde wird über den Beginn der Ersatzversorgung schriftlich informiert.

Die Stadtwerke Neustadt a.d. Aisch GmbH sind vorwiegend Grund- und Ersatzversorger im Netzgebiet der Stadtwerke Neustadt a.d. Aisch GmbH.

Laufzeit

Die Ersatzversorgung endet gemäß § 38 Abs. 2 Satz 1 EnWG mit dem Zeitpunkt, ab dem der Kunde aufgrund eines anderen Liefervertrages beliefert wird, jedoch spätestens drei Monate nach Beginn der Ersatzversorgung.

Abrechnung

Die Abrechnung erfolgt monatlich. Der Jahresgrundpreis gilt für 365 Tage. Bei der Abrechnung werden die tatsächlichen Abrechnungstage berücksichtigt. Die Rechnungslegung erfolgt als Gesamtrechnung über alle Bestandteile (Entgelt der Ersatzversorgung, Entgelte der Netznutzung und gegebenenfalls des Messstellenbetriebs sowie Steuern, Abgaben und Umlagen).

Stromkennzeichnung gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz vom 07.07.2005, zuletzt geändert 22. Mai 2023 (Bezugsjahr: 2023) der Stadtwerke Neustadt a. d. Aisch GmbH (Neustadtwerke)		
Neustadtwerke	Umweltauswirkung Energieträger **(Energieträgermix)**	Radioaktiver Abfall: **0,0000 g/kWh**; CO_2-Emissionen: **0 g/kWh**; Erneuerbare Energien mit Herkunftsnachweis, nicht gefördert nach dem EEG: **100,0 %**; Lieferländer der Herkunftsnachweise: 100% aus Schweden
Neustadtwerke	Umweltauswirkung Energieträger **(Unternehmensmix)**	Radioaktiver Abfall: **0,0000 g/kWh**; CO_2-Emissionen: **0 g/kWh**; Kernkraft: **0,00 %**; Kohle: **0,00 %**; Erdgas: **0,00 %**; sonstige fossile Energieträger: **0,00 %**; Erneuerbare Energien mit Herkunftsnachweis, nicht gefördert nach dem EEG: **50,9 %**; Erneuerbare Energien, gefördert nach dem EEG: **49,1 %**; Mieterstrom, gefördert nach dem EEG: **0,00 %**; Lieferländer der Herkunftsnachweise: 100% aus Schweden
BRD	Umweltauswirkung* Energieträger* (Durchschnittswerte Deutschland)	Radioaktiver Abfall: 0,00004 g/kWh; CO_2-Emissionen: 324 g/kWh; Kernenergie: 1,5 %; Kohle: 25,5 %; Erdgas: 12,1 %; sonstige fossile Energieträger: 1,4 %; Erneuerbare Energien mit Herkunftsnachweisen, nicht gefördert nach dem EEG: 10,4 %; Erneuerbare Energien, gefördert nach dem EEG: 49,1 %; Mieterstrom, gefördert nach dem EEG: 0,00 %

* Quelle BDEW

Stand: 01.11.2024